



Plesch & Mählmeyer - Rechtsanwälte

Huntestrasse 2 - 26135 Oldenburg

[Jann Plesch ▶](#)[Christoph Mählmeyer ▶](#)[Gerd Plesch ▶](#)[Aktuelles ▶](#)[Mitarbeiterinnen ▶](#)[Kontakt + Anfahrt ▶](#)[Virtuelle Kanzlei ▶](#)[Download als PDF-Datei](#)[> Missbrauch Krankenversicherungskarten](#)[> Warenkauf im Ausland](#)[> Anwendbarkeit Kündigungsschutzgesetz](#)

Keine Nutzungsentschädigung bei Ersatzlieferung

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.04.2008 Az: Rs. C-404/06 kann der Verkäufer einer beweglichen Sache (z. B. eines Pkw) keine Nutzungsentschädigung (z.B. für mit dem Pkw gefahrene Kilometer) vom Käufer, der Verbraucher ist, fordern, wenn die verkaufte Sache mangelhaft war, der Käufer eine Frist zur Nachlieferung gesetzt hat und der Verkäufer eine andere- mangelfreie- Sache liefert.

Daraus folgt, dass das Deutsche Recht, das in diesem Fall auf die Rücktrittsvorschriften verweist und eine Nutzungsentschädigung vorsieht, europarechtswidrig ist. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25.05.1999 (sogenannte Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie) in Artikel 3 Abs. 3 bestimmt, dass der Verbraucher vom Verkäufer die unentgeltliche Ersatzlieferung fordern könne. Unentgeltlichkeit bedeute, dass der Verbraucher keine Nutzungsentschädigung zahlen müsse.

Erstaunlicherweise soll eine Nutzungsentschädigung aber dann zu zahlen sein, wenn der Verkäufer eine Vertragsauflösung verlangt, weil der Verkäufer nicht innerhalb der angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat.

RA Christoph Mählmeyer